bundesverband crowdfunding

Bundesverband Crowdfunding | Köpenicker Str. 154 | 10997 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C1
11016 Berlin

(via Email)

**Karsten Wenzlaff**
Geschäftsführer
T +49 30 - 6098 89525
F +49 30 - 2332 89291
E karsten.wenzlaff@bundesverband-crowdfunding.de

Berlin, den 18. April 2022

**Kapitalertragsteuerabzug Crowdfunding-Plattformen; Neuregelung des Kapitalertragsteuereinbehalts**
**Ihr Schreiben vom 21. März 2022**

GZ IV C 1 - S 2407/19/10002 :006
DOK 2022/0214319

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen beim Kapitalertragssteuereinbehalt für Zinserträge aus über Crowdfunding Plattformen vermittelte Darlehen sowie den von Ihnen in diesem Zusammenhang genannten Fragen Stellung zu nehmen.

Wir möchten der Stellungnahme voran stellen, dass unsere Mitglieder als Betreiber von Crowdfundingplattformen sich bemüht haben, Anwendungsfragen bzgl. den in 2019 beschlossenen und seit 2021 geltenden Vorschriften über den Kapitalertragssteuereinbehalt mit den jeweils zuständigen Finanzbehörden zu klären und damit Klarheit zu Ablaufprozessen und Anwendungsproblemen herzustellen.

Erkenntnis aus diesen Abstimmungen wie auch aus der Entwicklung des Crowdfunding seit 2019 ist es, dass wir als Verband vorschlagen, vorrangig die Vorschriften zum Kapitalertragsteuerabzug zu streichen und durch umfassende Meldepflichten zu ersetzen. Soweit jedoch eine umfassende Einbehaltungspflicht aus Ihrer Sicht zwingend einzuführen ist, plädieren wir für eine durchgänge Abzugspflicht bei den Schuldnerunternehmen selbst.

## 1. Aktuelle Rechtslage beim Kapitalertragsteuerabzug

### a) Aufsichtsrechtliche Grundlagen

Bevor wir zu den geplanten Änderungen Stellung nehmen, möchten wir die wesentlichen Rechtsgrundlagen und Anwendungsfragen nach aktueller Rechtslage darstellen.

Unsere Mitglieder verfügen in der Regel über eine Erlaubnis i.S.d. § 34f GewO. Diese müssen die tatbestandlichen Grenzen der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG einhalten. Diese Vorschrift lautet (auszugsweise):

> *„Unternehmen, die als Finanzdienstleistungen für andere ausschließlich die Anlageberatung und die Anlagevermittlung zwischen Kunden und […] Anbietern oder Emittenten von Vermögensanlagen […] betreiben, sofern sich diese Finanzdienstleistungen auf […] Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes […] beschränken und die Unternehmen nicht befugt sind, sich bei der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Kunden zu verschaffen“* (Hervorhebung d. d. Verf.)

Diese Vorschrift wird in der einschlägigen Vermittlerregulierung in § 20 FinVermV wiederholt, der lautet:

> *„Der Gewerbetreibende ist nicht befugt, sich im Zusammenhang mit der Finanzanlagenberatung oder -vermittlung nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder der Honorar-Finanzanlagenberatung nach § 34h Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Anlegern zu verschaffen.“* (Hervorhebung d. d. Verf.)

Demnach ist es unseren Mitgliedern im Rahmen der o.g. Regelungen nicht gestattet, Anlegergelder tatsächlich in Empfang zu nehmen und weiterzuleiten. Die gesamte Abwicklung der Transaktion erfolgt daher über einen lizenzierten Zahlungsdienstleister. Dies ist in der kein Kredit- oder Finanzinstitut i.S.d. Kreditwesengesetzes („KWG“). Das Unternehmen agiert vielmehr auf der Grundlage einer Erlaubnis als Zahlungsdienstleister nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz („ZAG“). Der Einsatz von Zahlungsdienstleistern ist aufsichtsrechtlich zulässig und in der Praxis verbreitet.

b) Kapitalertragsteuerabzug für Zinsen aus festverzinslichen Darlehen

Unsere Mitglieder (im folgenden Internet-Dienstleistungsplattform bzw Plattform) vermitteln zum überwiegenden Teil festverzinsliche (Nachrang)-Darlehen in der Art und Weise, dass Anleger über eine digitale Zeichnungsstrecke auf der Plattform-Webseite des im Rahmen einer dort beworbenen Emission dieser Vermögensanlagen Zeichnungserklärungen für die Vermögensanlagen abgeben können und diese Zeichnungserklärungen an den jeweiligen Emittenten (=Schuldnerunternehmen) weiterleiten. Es kann sein, dass sich das Schuldnerunternehmen weiterer Untervermittler oder Vertriebspartner bedient.

Die mit Wirkung zum Jahr 2021 eingeführte Vorschrift des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. c) EStG[1] sieht die Verpflichtung vor, Kapitalertragsteuer bzgl. Kapitalerträgen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG einzubehalten, wenn es sich hierbei um

*„Zinsen aus Forderungen handelt, die über eine Internet-Dienstleistungsplattform erworben wurden."*

Unter dem Begriff der „Internet-Dienstleistungsplattform" soll nach § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. c) S. 2 EStG ein webbasiertes Medium verstanden werden, das Kauf- und Verkaufsaufträge in Aktien und anderen Finanzinstrumenten sowie Darlehensnehmer und Darlehensgeber zusammenführt und dadurch einen Vertragsabschluss vermittelt. Die Plattform sollte als Internet-Dienstleistungsplattform im vorstehenden Sinne qualifizieren und die Darlehensvermittlung durch die im geplanten Sachverhalt sollte dementsprechend die Kapitalertragsteuereinbehaltsverpflichtung gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. c) EStG auslösen.

Fraglich war bisher, wer zur Vornahme des Kapitalertragsteuereinbehalt verpflichtet ist. Dies ist in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. c) EStG die „*die Kapitalerträge auszahlende Stelle*" (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG). Gem. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2a EStG ist die die Kapitalerträge auszahlende Stelle in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. c) EStG

*„a) der inländische Betreiber oder die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c Satz 2, der die Kapitalerträge an den Gläubiger auszahlt oder gutschreibt,*

*b) das inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, das die Kapitalerträge im Auftrag des inländischen oder ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c Satz 2 an den Gläubiger auszahlt oder gutschreibt,*

*sofern sich für diese Kapitalerträge kein zum Steuerabzug Verpflichteter nach der Nummer 1 [Anm.: § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 EStG] ergibt."* (Hervorhebung d. d. Verf.)

Entsprechend dem letzten Halbsatz des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2a EStG ist vorrangig zu prüfen, ob eine auszahlende Stelle i.S.d. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 EStG vorhanden ist.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 EStG erfasst an sich lediglich Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Buchst. a) EStG und damit verbriefte Kapitalforderungen. Kapitalforderungen i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. c) EStG sind nicht abgedeckt. Somit kann sich bisher aus § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 EStG keine Abzugsverpflichtung für die entsprechenden Kapitalerträge ergeben.[2]

Eine solche Einbehaltsverpflichtung würde jedenfalls nicht die Plattformen treffen. Diese sind in der Regel kein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. a) EStG) und auch nicht Schuldner der Kapitalerträge (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. b) EStG). Auch aus der Vorschrift des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2a Buchst. a) EStG ergibt sich keine Einbehaltsverpflichtung der Plattform.

Eine Verpflichtung, Kapitalertragsteuern einzubehalten, würde gerade voraussetzen, dass die Plattform Kapitalerträge an einen Gläubiger auszahlt oder gutschreibt. Dies ist aber regelmäßig nicht der Fall. Eine solche Tätigkeit ist der Plattform bereits aus aufsichtsrechtlichen Gründen nicht gestattet. Daher wird der lizenzierte Zahlungsdienstleister in die Abwicklung eingeschaltet. Dessen Tätigkeit kann der Plattform auch nicht zugerechnet werden. Dies ergibt sich bereits aus dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift, der eine Auszahlung oder Gutschrift durch den Plattformbetreiber voraussetzt.

§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2a Buchst. b) EStG sieht zudem ausdrücklich eine Einbehaltspflicht für von dem Plattformbetreiber beauftragte Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute vor. Diese Regelung wäre obsolet, wenn eine Zurechnung zum Plattformbetreiber durchzuführen wäre. Die Plattform wäre hier zudem gar nicht in der Lage, die Kapitalertragsteuer einzubehalten. Dies ist ihr durch das Aufsichtsrecht verwehrt, so dass sie die Zahlungen über den Zahlungsdienstleister abwickelt.

Die Plattform unterliegt unser Rechtsauffassung wie auch uns bekannten Rechtsauffassung von Finanzbehörden nicht der Verpflichtung, Kapitalertragsteuer nach § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2a Buchst. a) EStG einzubehalten und abzuführen. Die Regelung des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2a Buchst. a) EStG läuft daher, wie auch bereits angemerkt, regelmäßig leer[3] Nur eine sehr geringe Anzahl an Plattformen verfügt über eine Erlaubnis i.S.d. § 32 KWG und wickeln die Zahlungen selbst ab. Die Plattformen qualifizieren sich auch nicht als Kredit- oder Finanzdienstleitungsinstitut i.S.d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b) EStG, so dass auch keine Verpflichtung aus § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2a Buchst. b) EStG resultieren kann.

---

[1] Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 12.12.2019, BGBl I 2019, 2451.

[2] So auch Mann, in: Kirchhof/Kulosa/Ratschow, BeckOK EStG, 8. Edt. Stand: 1.10.2020, § 44 EStG Rz. 78.10.

[3] Mann, in: Kirchhof/Kulosa/Ratschow, BeckOK EStG, 8. Edt. Stand: 1.10.2020, § 44 EStG Rz. 78.10.

Unsere Auffassung ist, dass im vorliegenden Fall von festverzinsliche Nachrangdarlehen bisher überhaupt kein Verpflichteter existiert, da durch Verweis in § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2a Buchst. b) EStG auf § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b EStG auf Kredit- bzw. Finanzinstitute i.S. des KWG auch der Zahlungsdienstleister aus dem Kreis der Einbehaltsverpflichteten ausscheidet. Dieser ist gerade kein derartiges Institut i.S.d. KWG. Er unterliegt lediglich der Erlaubnispflicht als Zahlungsdienstleister nach § 1 Abs. 1 ZAG.[4]

Wir haben gegenüber den Finanzbehörden daher argumentiert, dass eine solche Lücke im Gesetz nicht zu Lasten der Plattform für eine extensive Auslegung des Gesetzes genutzt werden. Vielmehr müsste der Gesetzgeber entsprechende Lücken des Gesetzes zu schließen. Uns ist keine Finanzbehörde bekannt, welcher dieser Position gegenüber unseren Mitgliedern widersprochen hat.

c) Kapitalertragsteuerabzug für sog. Zinsen aus sog. partiarische Darlehen auch schon vor 2021

In der Praxis werden neben den überwiegend festverzinslichen Darlehen auch sog. partiarischen Darlehen an die Schuldnerunternehmen vermittelt. Partiarische Darlehen sind im Unterschied zu festverzinslichen Darlehen dadurch gekennzeichnet, dass eine Verzinsung abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg des Darlehensnehmers erfolgt und nicht eine am Kapital orientierte Verzinsung des überlassenen Kapitals vorgesehen ist.

Unstreitig ist dies bei vom Gewinn des Schuldnerunternehmens abhängigen Verzinsungen der Fall. Vergütungen aus diesen Darlehen waren von der Neuregelung in 2019 mit Wirkung zum Jahr 2021 nicht betroffen, da auch bereits vor 2021 der Kapitalertragsteuerabzug auf Vergütungen aus solchen partiarischen Darlehen gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 44 Abs. 1 S. 3 EStG durch die Schuldner der Kapitalerträge zu erfolgen hat. Hier besteht somit eine Pflicht für die schuldenden Unternehmen / Emittenten zur Anmeldung und Abführung der Steuer.

Unklarheiten ergeben sich jedoch aus einer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 22. 6. 2010 - I R 78/09)[5], nach der auch festverzinsliche Darlehen mit Rangrücktrittserklärung als partiarischen Darlehen zu qualifizieren sein. Sie erwähnen in Ihrem Schreiben "*[...] Darlehen mit qualifizierten Nachrangklauseln, teilweise verbunden mit einer erfolgsabhängigen Verzinsung [...]*". Im Einzelfall kann eine Abgrenzung auch mangels allgemeinverbindlicher Kriterien schwierig und fehleranfällig sein. Im Crowdfundingbereich kommt erschwerend hinzu, dass hiervon nicht nur, wie in dem Urteilsfall ein Gläubiger betroffen ist, sondern stets eine Vielzahl von Gläubigern, so dass die Korrektur eines fehlerhaft unterlassenen wie auch eines zu Unrecht erfolgten Abzugs von Kapitalertragsteuern sehr aufwändig ist.

Unserer Auffassung nach sind Darlehen mit Rangrücktrittsklauseln, die stets und ausschließlich eine feste Verzinsung vorsehen, nicht von dieser Rechtsprechung betroffen. Der Verzicht auf erfolgsabhängige Vergütungen zeigt geradezu, dass das Darlehen keinen partiarischen Charakter haben soll. Auch gebietet dies die Gleichbehandlung zu zahlreichen festverzinslichen Darlehen mit Rangrücktrittserklärungen von Gesellschaftern an ihre deutschen Kapitalgesellschaften, bei denen bisher nach unserer Kenntnis kein Kapitalertragsteuerabzug vorgesehen war.

Wir regen daher eine Klarstellung für die Zeit bis zu einer Neuregelung an, damit auch in eventuellen Betriebsprüfungen bei den kapitalaufnehmenden Unternehmen wie auch deren Steuerberatern Klarheit darüber besteht, unter welchen Voraussetzungen Darlehen im Crowdfunding-Bereich als partiarische Darlehen zu behandeln sind.

**2. Geplante Rechtslage**

Wir erkennen die Intention des Gesetzgebers an, die Einnahmen aus der Kapitalertragssteuer zu erhöhen und hier Rechtssicherheit durch einen umfassenden inländische Abzugsverpflichtung zu schaffen.

a) Sicherstellung der Besteuerung durch Meldepflicht anstatt Ausweitung der Abzugsverpflichtung.

Wir möchten allerdings zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen gegenüber im EU-Ausland sitzenden Plattformen anregen, die Einbehaltungspflicht durch eine Meldepflicht zu ersetzen. Wir begründen dies damit, dass der Gesetzgeber erneut Gefahr läuft, eine Regelung zu entwerfen, welche im europäischen Wettbewerb keine Entsprechung findet. Im Zuge der European Crowdfunding Service Provider Verordnung[6], welches bereits seit November 2021 in Kraft ist, werden spätestens ab November 2022 ausländische Plattformen in Deutschland aktiv sein. Hier werden sich auch EU-Ausländische Emittenten um Investoren aus Deutschland bemühen, die in ihre Wertpapiere und/oder Darlehen investieren. Dem Verband sind entsprechende Planungen ausländischer Emittenten wie auch Plattformen bekannt. Die Erträge aus diesen Investitionen werden regelmäßig nicht mit einem Kapitalertragsteuerabzug belegt sein, da weder die ausländischen Plattformen noch deren ausländische Zahlungsdienstleister, noch die ausländischen Emittenten/Schuldnerunternehmen über die Pflichten zur Zahlung bzw. Abführung von Kapitalertragssteuer aufgefordert werden. Es ist zu erwarten, dass die ausländischen Plattformen den Wettbewerbsvorteil scheinbar höherer Renditen nutzen werden, um mit der ECSP-Lizenz ihren Marktanteil in Deutschland weiter auszuweiten. Dies ist auch mit der weiter unten diskutierten Neufassung von §§ 43 und 44 EStG der Fall.

Der Bundesverband Crowdfunding e.V. plädiert weiterhin dafür, die entsprechenden Abzugspflichten einheitlich zu streichen. Der Verband schlägt stattdessen vor, die Internet-Dienstleistungsplattformen dazu zu verpflichten, die Steuer-Daten der Anleger sowie die Informationen über den vermittelten Kredit an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Dazu bietet sich an, im § 45d EStG einen Absatz einzufügen, der sicherstellt, dass eine Internet-Dienstleistungsplattform das Zustandekommen eines Vertrages über sonstige Kapitalforderungen jeder Art im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zwischen einem inländischen Schuldner und einem

[4] So auch Jansen, NWB 2020, S. 692 (694); Baaske, Startschuss für den Kapitalertragsteuerabzug bei Crowdlending – alles klar?: https://blog.handelsblatt.com/steuerboard/2020/11/19/startschuss-fuer-den-kapitalertragsteuerabzug-bei-crowdlending-alles-klar/

[5] BFH, Urteil vom 22. 6. 2010 - I R 78/09 (FG Münster 2. 7. 2009 10 K 4972/05) NV, DStR 2010, 2448

[6] Regulation (EU) 2020/1503 of the European Parliament and of the Council of 7 October 2020 on European crowdfunding service providers for business, and amending Regulation (EU) 2017/1129 and Directive (EU) 2019/1937

inländischen Gläubiger nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung dem Bundeszentralamt für Steuern die Vermittlung des Vertrags mitzuteilen hat.

Laut § 93c Absatz 1 AO wäre die Plattform verpflichtet, den Familiennamen, den Vornamen, den Tag der Geburt, die Anschrift des Steuerpflichtigen und dessen Identifikationsnummer nach § 139b AO zu übermitteln. Denkbar wäre, dass die Internet-Dienstleistungs-Plattform noch Name und Anschrift des Schuldners sowie Vertragsnummer oder sonstige Kennzeichnung des Vertrages, sowie die Laufzeit und Rückzahlungsbetrag für die gesamte Laufzeit melden muss. An der Steuerschuld würde sich gegenüber der geltenden Gesetzeslage nichts ändern, aber die Finanzämter wären in der Lage versetzt, fehlende Deklarierung von Kapitalerträgen aus über Internet- Dienstleistungsplattformen vermittelten Darlehen zu ahnden.

Vorbild für diese Regelung ist eine ähnliche Regelung für Versicherungsvermittler in § 53d Absatz 3 EStG. Die Internet-Dienstleistungs-Plattformen agieren als Vermittler und haben ähnlich zu den Versicherungsvermittlern zwar Einblick in die Verträge und ihre Entwicklung, aber wie auch Versicherungsvermittler bei weitem nicht die Eingriffs- und Kontrollmöglichkeiten in die Schuldnerunternehmen, die eine öffentliche Steuererklärungspflicht und auch Haftungspflicht rechtfertigen. Wie bei Versicherungsvermittlern liegt die finanzielle Kontrolle und die Informationshoheit bei den Schuldnerunternehmen. Die Versicherungsvermittler müssen daher keine Kapitalertragssteuer abführen, sind aber in §45d Abs. 3 verpflichtet, Daten an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Diese Regel ist für die darlehensvermittelnden Internet-Dienstleistungs-Plattformen ebenfalls praktikabel. Sie würde bei richtiger Ausgestaltung auch dazu führen, dass auch ausländische Plattformen, die in Deutschland Kapitalerträge an deutsche Anleger zahlen, zur Meldung verpflichtet werden könnten. Es könnte zum Beispiel zur Bedingung für das Anbieten von Emissionen durch die Internet-Plattform in Deutschland gemacht werden, dass diese Meldepflichten erfüllt werden.

Auch bitten wir Sie auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass die ausländischen Emittenten / Plattformen verpflichtet werden, Meldepflichten (Stichwort: Informationsaustaustausch) zu erfüllen, damit es nicht zu einer Benachteiligung inländischer Emittenten / Plattformen kommt. Gegebenenfalls sollten die Pflichten ähnlich den Meldepflichten welche durch die Base Erosion/Profit Shifting / DAC Vorschriften eingeführt worden sind, durch Intermediäre wie bspw. inländische Steuerberater/Rechtsanwälte der ausländischen Plattformen erfüllt werden. Denkbar wäre auch, dass die Mittelverwendungskontrolleure gemäß § 5c VermAnlG die Meldepflichten erfüllen.

Wir gehen davon aus, dass eine Meldepflicht sicherstellt, dass die Anleger Ihre Erklärungspflichten erfüllen, wohingegen die Einführung einer Abzugsverpflichtung zusätzlichen Aufwand für die typischerweise kleinen- und mittelständischen Unternehmen, oft in der Gründungsphase, bedeutet. Dem Verband ist bekannt, dass die Zahlungsdienstleister diese Pflichten kostenmäßig an die Emittenten weiterberechnen werden und dies eine zusätzlich Kostenbelastung der Kunden unserer Mitgliedsunternehmen bewirkt. Insbesondere in den nun absehbaren Zeiten steigender Inflation und damit höherer Zinsen, in denen sich Crowdfunding besonders bewähren muss, sehen wir das als falsches Signal für diesen sich weiter entwickelnden Markt in schwierigen Zeiten.

b) Verständnis des Gesetzesentwurfs

Wir möchten unser Verständnis der einzelnen Punkten des Gesetzesentwurfs im Folgenden darstellen, bevor wir unseren Änderungswünschen unter c) darstellen::

| | |
|---|---|
| in § 43 Absatz 1 Satz 1 wird folgende Nummer 8a neu aufgenommen:<br>„Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 4 und 7, wenn es sich um Zinsen aus Forderungen handelt, die über eine Internet-Dienstleistungsplattform erworben wurden. Eine Internet-Dienstleistungsplattform in diesem Sinne ist ein webbasiertes Medium, das Kauf- und Verkaufsaufträge in Aktien und anderen Finanzinstrumenten sowie Darlehensnehmer und Darlehensgeber zusammenführt und so einen Vertragsabschluss vermittelt;“ | Der Gesetzgeber stellt hiermit klar, dass in Zukunft alle Erträge aus Darlehensforderungen unabhängig vom Darlehenscharakter abzugspflichtig werden, wenn diese über eine Internet-Dienstleistungsplattfom erworben werden.<br><br>Der Bundesverband Crowdfunding e.V. befürwortet eine einheitliche Regelung und sieht die Aufhebung dieser Unterscheidung positiv. Wir betonen jedoch, dass eine Klarstellung, wann ein partiarischen Darlehen vorliegt und wann nicht, wünschenswert wäre. |
| § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2a EStG wird wie folgt geändert:<br><br>a) in Buchstabe a wird die Angabe „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buch-<br>stabe c Satz 2 durch die Angabe § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a Satz<br><br>2 ersetzt.<br>b) Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:<br><br>„das inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, das inländische Zahlungsinstitut im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten oder das inländische E-Geld-Institut im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten, das die Kapitalerträge im Auftrag des inländischen oder ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a Satz 2 oder nach | Die vorliegende Änderung verpflichtet nunmehr neben evtl. zahlungsausführenden Plattformen und inländischen Kreditinstituten mit explizitem Zahlungsabwicklungsauftrag nunmehr auch Zahlungsdienstleister zum Abzug der Kapitalertragssteuer. |

| | |
|---|---|
| Vermittlung der Kapitalforderung durch eine Internet-Dienstleistungsplattform für den Schuldner der Kapitalerträge an den Gläubiger auszahlt oder gutschreibt.“ | |
| c) Buchstabe c) wird neu eingefügt:<br><br>„der Schuldner der Kapitalerträge, wenn es keinen inländischen Abzugsverpflichteten nach Buchstabe a oder b gibt. Der inländische Betreiber oder die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a Satz 2 (Plattformbetreiber) haftet in diesem Fall für die nicht einbehaltenen Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. Der Plattformbetreiber haftet nicht nach Satz 2, wenn er den Schuldner der Kapitalerträge auf seine Verpflichtung, die Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen hingewiesen und dies dokumentiert hat.“ | Die Plattform haftet für den Abzug der Kapitalerträge, falls es keinen inländischen Zahlungsdienstleister gibt, und er den Emittenten nicht über die Pflicht zum Abzug der Kapitalerträge informiert.<br><br>Die Information zum Abzug der Kapitalerträge wird regelmäßig über den Vertrag der Plattform mit den Emittenten durchgeführt. Sollte Buchstabe c) umgesetzt werden, so wäre ein BMF-Schreiben sinnvoll, welches die Abzugsverpflichtung detailliert erläutert.[7] |

Ferner möchten wir Ihre Fragen beantworten:

1. *Darüber hinaus wären wir für einen Überblick, welche Kundengruppen sich über die Plattformen Ihrer Mitglieder Kapital beschaffen, dankbar / Lassen sich hierbei bestimmte typische Branchen ausmachen?.*

Die Plattformen werden in der Regel genutzt für die Finanzierungen von Unternehmen, Immobilienprojekte und Erneuerbare Energien. Darüber hinaus sind bestimmte typische Branchen nicht feststellbar. Sehr häufig ergänzen die Crowdfunding Darlehen klassische Bankfinanzierungen und decken damit Teile der Eigenkapitalfinanzierung ab. Die schuldenaufnehmenden Unternehmen nutzen Crowdfunding explizit als Teils Ihres Finanzierungsmixes. Ein großer Teil der Emittenten / schuldenaufnehmenden Unternehmen sind kleine und mittlere Unternehmen (Bereich < 50 Mio Euro Bilanzsumme), die meistens auch noch sehr jung sind.

Die Mitgliedsunternehmen beobachten eine zunehmende Berücksichtigung des Crowdfunding durch die Banken selber (bspw. GLS-Bank, DKB-Bank oder Teile der Volksbanken und Sparkassen), da diese regulatorischen Vorteile bei der ergänzenden Vermittlung von Crowdfunding Darlehen zusätzlich zu ihren eigenen Darlehen erzielen. Hinzu kommt, dass Crowdfunding einen gewissen Bekanntheitsgrad erreicht hat. Gerne können wir hierzu Ausführungen im weiteren Verlauf gemacht werden. Wir haben diese Zahlen im Jahr 2021 für die Antwort des BMF auf die Kleine Anfrage der FDP aufgeführt.[8]

2. *In welchem Umfang kommen Kapitalbeschaffungen für rein private Zwecke vor?*

Unsere Mitgliedsunternehmen vermitteln keine Kapitalbeschaffungen für rein private Zwecke, da die Bedingungen unserer Mitglieder stets unternehmerische Zwecke vorsehen. Wir können daher dazu keine Aussagen treffen.

3. *Wie hoch sind die durchschnittlichen Kapitalbedarfe? Welche Laufzeiten sind üblich?*

Der durchschnittliche Kapitalbedarf liegt nach unseren Erkenntnissen zwischen 500.000 Euro und 4 Mio Euro, unterliegt jedoch einer starken Streuung. Laufzeiten zwischen 2 und 7 Jahren sind üblich, je nach Anlageklasse. Es dominieren festverzinsliche Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt, wir können jedoch keinen Marktanteil nennen.

c) <u>Kommentierung des Vorschlags bzw. Änderungsbitten</u>

Soweit Sie unseren Vorschlag für eine Streichung der Abzugsverpflichtungen zugunsten von Meldepflichten nicht weiterverfolgen möchten, obwohl wir dies aus

- EU Wettbewerbsgründen,
- dem Entwicklungsstand der Crowdfundingbranche und
- nicht zuletzt aufgrund der Unternehmensgrößen der Kunden unserer Mitgliedsunternehmen

für dringend geboten halten, bitten wir um Prüfung, ob nicht die Emittenten als generelle Abzugs- und Anmeldeverpflichtete vorgesehen werden können.

Wir möchten zu bedenken geben, dass ein gesetzlich vorgeschriebener verpflichtender Abzug durch die Zahlungsdienstleister zu einer unangemessenen Preissetzungsmacht der Zahlungsdienstleister führen kann. Wenn der Emittent in der Pflicht ist, kann er bspw. durch Einschaltung der steuerberatenden Berufe für den steuerlichen Teil zwischen Alternativen auswählen. Dies wäre durch den Gesetzesentwurf nicht möglich, da er selber nicht mehr die Abwicklungsmöglichkeit hat, denn diese liegen ab sofort gesetzlich bei den

[7] Vergleichbar dem BMF-Schreiben “Spendenrechtliche Beurteilung von „Crowdfunding“ (§ 10b EStG)” https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2017-12-15-Spendenrecht-Crowdfunding.html

[8] Crowdfinanzierung im Mittelstand – Stellungnahme des Bundesverbandes Crowdfunding eV https://www.bundesverband-crowdfunding.de/2021/03/crowdfinanzierung-im-mittelstand-stellungnahme-des-bundesverbandes-crowdfunding-ev

Plattformen, beauftragten Banken wie auch beauftragten Zahlungsdienstleistern, wenn die Emittenten nicht gleich den gesamten Zahlungsverkehr selber abwickeln möchten. Letzteres kommt aber in der Praxis kaum vor.

Diese Ausführungen zur Professionalität der Emittenten vorangestellt, möchten wir darauf hinweisen, dass die inländischen Emittenten i.d.R. alle kaufmännisch organisierte Unternehmen sind, d.h. Unternehmen die u.a. der handelsrechtlichen Buchführungspflicht wie auch inländischen Steuererklärungspflichten unterliegen. Sie müssen daher in ihren Buchhaltungen die über Crowdfunding aufgenommenen Beträge erfassen und verbuchen sowie die Gläubiger benennen können.

Besondere Herausforderungen liegen in der Vielzahl an Darlehensgebern, jedoch werden die Daten wie auch die Zahlungsdateien regelmäßig von der verwendeten Kapitaleinwerbungsoftware, welche regelmäßig die Plattformen wie auch die Emittenten einsetzen, erstellt und für den Zahlungsprozess verwendet. In dieser Software kann regelmäßig ein Kapitalertragsteuerabzug eingestellt werden, so dass entsprechende Zahlungsdateien erstellt werden, die dann von den Bankkonten der kapitalaufnehmenden Unternehmen an den Zahlungsdienstleister geleistet werden. Bei den zahlenmäßig hohen Abfragen bzgl. der Kirchensteuermerkmale können die steuerberatenden Berufe unterstützen, wie auch bei der Kapitelertragsteueranmeldung. Die Besonderheiten des KISTAM Abrufs sind den Steuerberatern vertraut und werden jedes Jahr massenhaft durchgeführt.

Den Emittenten kann es freigestellt werden, dass sie sich eines Dritten, bspw. eines Zahlungsdienstleisters, bedienen, soweit diese die Anmeldungen, Abführungen erfüllen. Hier sollte dann eine Haftungsregelung einsetzen, dass der Dritte die Pflichten der Plattform entsprechend erfüllt. Wir sehen daher keinen Grund, dass die Emittenten nicht vorrangig als Schuldner und Anmeldeverpflichtete vorgesehen sein sollten.

Wir stehen Ihnen für Nachfragen gerne bereit und sehen einem Dialog mit Ihnen entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Wenzlaff
Geschäftsführer